

Satzung des Segel-Club Münster e. V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Segel-Club Münster e.V.“ (SCM) und hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2

Der Stander des Vereins zeigt die Farben weiß-blau. Im Feld befinden sich die Buchstaben „SCM“, wobei der Buchstabe „M“ außer Münster (Westf.) eine stilisierte fliegende Möwe darstellt. Im blauen Feld sind die Stadtfarben von Münster (Westf.) wiedergegeben.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 oder an deren Stelle tretende künftige Rechtsformen; und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Segelsports und die segelsportliche Ausbildung und Ertüchtigung der Jugend. Außerdem dient der Segel-Club der Heimatpflege durch wassersportliche Veranstaltungen auf dem Aasee.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansprüche an das Vermögen des SCM bestehen für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4

Mitglied des Clubs kann sowohl jede unbescholtene natürliche Person als auch juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt, kann jedoch im Bedarfsfalle vorübergehend begrenzt werden.

§ 5

Der Club setzt sich zusammen aus:

- 1.1.1 Jugendlichen Mitgliedern
(Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die in der Jugendgruppe zusammengefasst werden).
- 1.1.2 Seniorenmitglieder
2. fördernden Mitgliedern
(Mitglieder, die sich dem SCM verbunden fühlen und diesen durch Zahlungen eines Sonderbeitrags fördern wollen)
3. auswärtigen Mitgliedern
(Mitglieder, die, bedingt durch ihren Wohnsitz, nur ausnahmsweise am Clubleben teilnehmen können)
4. Ehrenmitgliedern

- (Mitglieder, die gemäß den „Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen“ geehrt wurden)
5. Gastmitgliedern
 6. (Mitglieder anderer Segelvereine, die im SCM eine 2. Mitgliedschaft erworben haben) außerordentlichen Mitgliedern
(Mitglieder für ein Jahr, um ihnen Gelegenheit zu geben, den Segelsport kennenzulernen).

§ 6

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Benennung zweier Bürgen aus den Reihen der Mitglieder. Für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist außerdem der Besitz des Freischwimmerzeugnisses, für Schwerbehinderte zusätzlich die Mitgliedschaft in einer Versehrten-Sportgruppe (VSG) erforderlich.

§ 7

Aufnahmeanträge sind auf dem entsprechenden Vordruck dem Vorstand einzureichen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Namen der Bewerber und deren Bürgen werden im Club 4 Wochen ausgehängt. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, Bedenken gegen die Aufnahme des Antragstellers dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme mit einer 2/3 Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung kann derselbe Antragsteller einen neuen Antrag frühestens nach 12 Monaten wieder einreichen. Die Aufnahme einer juristischen Person erfolgt durch Vertrag zwischen dieser und dem SCM.

§ 8

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Gast- und außerordentlichen Mitglieder, haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht, soweit es sich um ihre eigenen Belange handelt. Kein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Club handelt.

§ 9

Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Haus- und Hafensordnung des Bootshauses und seiner Einrichtungen und des Bootshafens und seiner Einrichtungen berechtigt. Jedes ausübende Mitglied ist aber auch verpflichtet, sich an den zur Unterhaltung des Clubvermögens notwendigen Arbeiten zu beteiligen oder einen entsprechenden finanziellen Ersatz zu leisten.

§ 10

Bootseigner haben für die Lagerung ihrer Boote im Bootshaus oder in einer vom Club angemieteten Halle eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe auf einer Jahreshaupt- oder Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 11

1. Der SCM macht es sich zur Aufgabe, den Hochseesegelsport seiner Mitglieder, insbesondere auch von Jugendgruppen bei Einzelfahrten auf gecharterten Schiffen, finanziell und in anderer Weise zu fördern.
Es können Yacht-Unterhaltungsgemeinschaften gebildet werden, soweit ihnen aus Clubmitteln Schiffseinheiten zur Nutzung überlassen werden können.
Die Unterhaltung und Schadensbeseitigung der Schiffe wird durch erhöhte Beiträge der Mitglieder der Unterhaltungsgemeinschaft gewährleistet. Diese haben außerdem nach allgemeinen Maßstäben ausreichende Haftpflicht- und Kaskoversicherungen abzuschließen.
Die Nutzungsrechte sind unwiederruflich übertragen, solange der Unterhalt der Schiffe sichergestellt ist.
Die Zahl der Mitglieder jeder Unterhaltungsgemeinschaft ist durch die Zahl der je Jahr ausgenutzten Segelwochen begrenzt.
Alle Mitglieder, die nicht Einzelmitglieder einer Unterhaltungsgemeinschaft sind, werden in ihrer Gesamtheit vom Gesamtvorstand vertreten. Der Gesamtvorstand kann in dieser Eigenschaft Einzelmitgliedschaften in jeder Unterhaltungsgemeinschaft erwerben. Soweit sich daraus finanzielle Verpflichtungen zur Unterhaltung der Schiffe ergeben, werden sie vom Club getragen. Die aus der Mitgliedschaft erwachsenen Nutzungsrechte kann der Gesamtvorstand nach billigem Ermessen übertragen.
Die Unterhaltungsgemeinschaften regeln ihre Belange durch eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand bestätigt werden muß.
2. Zur Förderung des Versehrtenports kann eine Versehrtengruppe gebildet werden.
3. Zur Förderung des Ausgleichssports können entsprechende Gruppen gebildet werden.
4. Der SCM unterhält eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene **Jugendordnung**. Die **Organe** der Jugend des SCM sind:
 1. Clubjugendtag
 2. ClubjugendausschussDer Clubjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendsatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Clubjugendtages.
Der Clubjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Clubjugendtag und dem Gesamtvorstand des Clubs verantwortlich.
Der Clubjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendgruppe zufließenden Mittel.

Vorstand und Vertretung

§ 12

Der Gesamtvorstand des Segel-Club Münster ist ausnahmslos ehrenamtlich tätig und besteht aus dem Vorstand (§ 26 BGB), dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören neben den Vorsitzenden an:

1. der Leiter des Bereichs Finanzen
2. der Leiter des Bereichs Verwaltung
3. der Leiter des Bereichs Sport
4. der Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- I. für den Bereich Finanzen

1. Leiter Rechnungswesen, Geldverkehr,
 2. Leiter Beitrags- und Mahnwesen,
 3. Sozialwart
- II. für den Bereich Verwaltung
1. Leiter Mitgliederverwaltung
 2. Leiter Schriftverkehr
 3. Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 4. Leiter EDV und Statistik
 5. Haus- und Hafenwart
- III. für den Bereich Sport
1. Regattaleiter
 2. Ausbildungsleiter
 3. Bootswart
- IV. für den Bereich Jugend
1. stellvertr. Jugendwart
 2. Jugendwartin
- V. Obmann der Schwerbehinderten
- VI. 2 Beisitzer

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte. Er kann Verpflichtungen bis zu 10.000 DM (zehntausend) im Einzelfall ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen, soweit daraus keine Dauerverpflichtung abgeleitet werden können, und diese haushaltsmäßig abgedeckt sind.

§ 14

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regeln im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Grundsätze clubinterne Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs selbständig und eigenverantwortlich unter Mitwirkung der ihnen jeweils nachgeordneten Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie haben den geschäftsführenden Vorstand über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Bei Bedenken seitens des geschäftsführenden Vorstandes gegen diese Maßnahmen entscheidet der geschäftsführende Gesamtvorstand.

§ 15

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Alle übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind vertretungsbefugt, soweit ihnen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Vollmacht erteilt wurde.

Schriftliche, den Club verpflichtende Erklärungen gegenüber Dritten, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter.

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse in unregelmäßigen Sitzungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen. Protokolle des geschäftsführenden Vorstands sind dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Erhält ein Kandidat im 3. Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist derjenige gewählt, der im nächsten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 18

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Club für ordnungsgemäße und gewissenhafte Amtsführung verantwortlich und kann wegen eines groben Verstoßes seines Amtes entoben werden. Anträge auf Amtsenthebung müssen von mindestens 10 ausübenden Mitgliedern unterzeichnet sein. Über diese Anträge entscheidet eine möglichst bald einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung die Ersatzwahl durchzuführen.

§ 19

Willenserklärungen der Mitglieder dem Vorstand gegenüber müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sind auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung zu behandeln.

Mitgliederversammlungen

§ 20

Mitgliederversammlungen sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Hauptversammlung

§ 21

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 22

Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich im Januar stattzufinden.

Feststehende Tagesordnungspunkte sind:

1. Jahresbericht,
2. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
3. Bericht des Kassen-Prüfungsausschusses,
4. Abstimmung über Entlastung des alten Vorstandes,
5. alle zwei Jahre: Wahl des neuen Vorstandes und der Ausschussmitglieder,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über eventuelle Änderungen in der Höhe der Beiträge und Aufnahmegelder,
7. Beschlussfassung über eventuelle Änderungen in der Satzung und den dazugehörigen Ordnungen.
8. Verschiedenes.

§ 23

Eine Hauptversammlung wird im Bedarfsfalle einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der ausübenden Mitglieder beantragt wird, oder wenn eine

Ersatzwahl oder ein Antrag auf Amtsenthebung anstehen und in Kürze keine Jahreshauptversammlung stattfindet.

§ 24

Jahreshaupt- und Hauptversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher unter Angabe der Reihenfolge der zur Beratung anstehenden Punkte schriftlich anzukündigen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Ankündigung ist das Datum des Poststempels.

§ 25

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Versammlung erneut einzuberufen. Die erneut einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die erneute Versammlung ist am selben Tag zulässig.

§ 26

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokollbuch, das ferner die Protokolle enthält, die von Vorstandssitzungen anzufertigen sind, ist von Zeit zu Zeit vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auf saubere und lückenlose Führung zu überprüfen.

Ausschüsse

§ 27

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und vor der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 28

Der Schlichtungsausschuss besteht aus vier auf einer Mitgliederversammlung zu wählenden ausübenden Mitgliedern unter Vorsitz eines gleichzeitig zu wählenden Vorstandsmitgliedes. Er hat die persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Clubs zu schlichten. Gleichzeitig bildet der Schlichtungsausschuss die Berufungsinstanz für den Fall, dass ein Mitglied, das ausgeschlossen wurde, gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes Einspruch erhebt. Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit 4/5 Mehrheit. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die in den Fällen des Satzes 2 dieses Absatzes mündlich und in Fällen des Satzes 3 schriftlich zu begründen sind, sind unanfechtbar und für alle Mitglieder bindend. Das Recht auf Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nach vier Wochen verwirkt. Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses betroffen, so wählen die übrigen Ausschussmitglieder einen Ersatzmann.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 29

Der Ausbildungsausschuss besteht aus dem Leiter und geeigneten Mitgliedern, die die erforderliche Qualifikation besitzen. Die Berufung der Mitglieder nimmt der Leiter im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand vor.

Aufnahmegebühr, Monatsbeiträge, Umlagen

§ 30

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Monatsbeiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres, längstens aber bis zu 27. Lebensjahr, noch in der Ausbildung befinden, Wehrdienst leisten, Ersatzdienst leisten oder erwerbslos sind, kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag der Mitgliedsgruppe § 5.1.1.1 zugestanden werden. Sonstige Beitragssenkungen können auf schriftlich begründeten Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. Diese Anträge sind vertraulich zu behandeln, unterliegen aber der Kassenprüfung. Es gilt das Antragsdatum. Die Anträge sind jährlich zu erneuern.

Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahmegebühr noch Beiträge.

Gastmitglieder entrichten keine Aufnahmegebühr, sondern nur Beiträge.

Ehepartner der in § 5 zu 1-5 aufgeführten Mitglieder und deren Kinder zahlen keine Aufnahmegebühr, der Ehepartner nur einen ermäßigten Beitrag.

Die Aufnahmegebühr ist spätestens innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme, der Monatsbeitrag erstmalig für den für die Aufnahme folgenden Monat zu entrichten. Der Monatsbeitrag ist vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im voraus fällig.

§ 31

Umlagen können auf jeder Jahreshaupt- oder Hauptversammlung von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

Werden sie von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, sind alle stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, sich in der festgesetzten Höhe an ihnen zu beteiligen.

§ 31a

Gegen Ansprüche des SCM aus den §§ 30 und 31 dieser Satzung ist eine Aufrechnung nur mit Einwilligung des Vorstandes zulässig.

Austritt und Ausschluss

§ 32

Der Austritt aus dem Segel-Club Münster ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er ist spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand durch Einschreibebrief anzuzeigen. Andernfalls bleibt das Mitglied ein weiteres Jahr beitragsfähig.

§ 33

Des Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Ausschluss muss erfolgen:

wenn das Mitglied wegen eines ehrenrührigen Vergehens oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist.

Der Ausschluss **kann** erfolgen:

1. wenn das Mitglied seinen Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen dem Club gegenüber trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt;
2. wenn das Mitglied die ihm als Vorstandsmitglied übertragenen Pflichten gröblich verletzt;
3. wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs verletzt oder ein die Clubinteressen oder die sportliche Kameradschaft gefährdendes Benehmen trotz Mahnung fortsetzt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben Haus- und Hafenerbot.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Schlichtungsausschuss nach Maßgabe des § 28 dieser Satzung angerufen werden.

§ 34

Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, rückständige Verbindlichkeiten dem Club gegenüber zu erfüllen.

Gerichtsstand

§ 35

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Clubs mit seinen Mitgliedern ist Münster (Westf.)

Auflösung

§ 36

Der Club wird aufgelöst, wenn ein dahingehender Beschluß in zwei Hauptversammlungen, die einander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen müssen, jeweils mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

§ 37

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 38

Diese Satzung tritt am 10. März 1980 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.